

## Platz- und Umgebungsordnung

Stand: 16.04.2011

### Präambel

Die Platz- und Umgebungsordnung soll einen Ausgleich der Interessen aller Vereinsmitglieder für den Ausbildungs- und Trainingsbetrieb auf der Anlage bewirken und so zu einem positiven Miteinander beitragen. Des Weiteren regelt diese Platz- und Umgebungsordnung die Verhaltensweisen aller Vereinsmitglieder im angrenzenden Vogelschutzgebiet „Unterweser“, das Teil des europaweiten ökologischen Schutzgebietsystems „Natura 2000“ ist.

### §1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Platz- und Umgebungsordnung ist für jedes Mitglied und jeden Gast des HSV Neuenkirchen e.V. bindend.
- (2) Gäste sind bei einem Vorstandsmitglied anzumelden.
- (3) Die Nutzung des Vereinsgeländes ist außerhalb der festgelegten Nutzungszeiten mit dem Vorstand abzustimmen.

### §2 - Sauberkeit und Ordnung

- (1) Mitglieder und Gäste sind zu Sauberkeit und Ordnung auf dem gesamten Vereinsgeländes und dem angrenzenden Vogelschutzgebiet verpflichtet.
- (2) Unregelmäßigkeiten oder Missstände, welche nicht sofort eigenständig beseitigt werden können, sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.
- (3) Die Zunahme alkoholischer Getränke während der Trainingszeiten ist untersagt.

### §3 - Haftung

- (1) Jeder Hundehalter haftet bei dem Betreten der Platzanlage in vollem Umfang für sämtliche Schäden, die von ihm verursacht wurden.
- (2) Der Hundehalter hat eine gültige Tierhalterhaftpflichtversicherung für den Hund, der auf dem Vereinsgelände geführt wird.

### §4 - Tierschutz

- (1) Es haben ausschließlich Hunde Zutritt zum Vereinsgelände, sofern ein gültiger Impfschutz gegen Tollwut, Leptospirose, Staupe, H.c.c. und Parviorose besteht.
- (2) Ansteckende Krankheiten sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Ein vorläufiger Trainingsausschluss bleibt vorbehalten.
- (3) Die Einhaltung des Tierschutzgesetzes hat oberstes Gebot.

### §5 - Leinenzwang

Auf der Park- und Erholungsfläche des Vereinsgeländes und außerhalb des Vereinsgeländes sind Hunde an der Leine zu führen.

### §6 - Vermeidung von Hundegebell

Auf dem Vereinsgeländes und dem angrenzenden Vogelschutzgebiet ist Hundegebell zu vermeiden.

### §7 - Platz- und Hausrecht

Einzelne Mitglieder des Vorstands gemäß §26 BGB haben Platz- und Hausrecht. Ist ein solches Mitglied nicht anwesend wird das Platz- und Hausrecht durch ein Mitglied des erweiterten Vorstands wahrgenommen.

### §8 - Vogelschutzgebiet

- (1) Das Vereinsgelände grenzt an das Vogelschutzgebiet V 27 „Unterweser“. Dieses ist Teil des europaweiten ökologischen Schutzgebietes „Natura 2000“. Das Vogelschutzgebiet dient in der Brutzeit u.a. Wiesenvögeln, wie z.B. dem Kiebitz, als Brutgebiet. Zur herbstlichen Zugzeit, im Winter und zur Zugzeit im Frühjahr wird das Gebiet vor allem von nordischen Schwänen und Gänsen als Rastgebiet genutzt.
- (2) Es ist verboten, das Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungszeile maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen können durch unterschiedlichste Nutzungen herbeigeführt werden. Hierzu kann auch das Spaziergehen mit Hunden gehören.
- (3) Größere Vogelarten, wie Kiebitz oder Schwäne und Gänse, reagieren auf Menschen und Hunde mit Fluchtverhalten. Sie fliegen auf, um ihre arttypische Fluchtdistanz einzuhalten. Bodenbrüter verlassen ihre Nester, die dann Fressfeinden anheim fallen können. Rastvögel verlieren Energie, die sie für den Energie zehrenden Vogelzug benötigen.
- (4) Vor diesem Hintergrund ist es unabdingbar, Störungen der Brut- und Rastvögel weit möglichst zu vermeiden.

### §9 - Verhalten im Vogelschutzgebiet

- (1) Rechtliche Bestimmungen, die das Betreten der Landschaft und das Mitführen von Hunden betreffen, sind einzuhalten.
- (2) Hunde sind stets nur auf Wegen zu führen.
- (3) Offensichtliche, z.B. durch warnende Altvögel erkennbare Störungen von Brutvögeln sind zu vermeiden.
- (4) Zu rastenden Gänsen und Schwänen ist ein Abstand von ca. 200 m einzuhalten. Ein Aufscheuchen ist zu vermeiden.